

Beschlussvorlage

**zu Punkt 8. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf)
am Montag, 3. Dezember 2018**

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 3 Satz 2 und 3 der Entschädigungssatzung erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch die Festlegung dieses festen Betrages bleibt das Sitzungsgeld grundsätzlich auch dann unverändert, wenn das nach der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zulässige Sitzungsgeld erhöht wird. Es wird daher angeregt, diesen festen Betrag durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach das Sitzungsgeld in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gezahlt wird. Ausgehend von dem derzeit in der Entschädigungsverordnung des Landes festgesetzten Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 EUR (§ 12 Abs. 1 EntSchVO) sind die in den § 3 enthaltenen absoluten Beträge in „Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung“ umgerechnet worden (z.B. bisherige Regelung 20,00 EUR, neue Regelung „60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung“). Zur Vermeidung „krummer“ Beträge ist im neuen Absatz 2 eine Bestimmung zur Rundung eingefügt worden.

2.

Mit dem Beschluss über die Entschädigungssatzung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017) sind in § 7 Abs. 3 der Entschädigungssatzung für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes feste Beträge aufgenommen worden, da die diese Entschädigung regelnde Entschädigungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein für Freiwillige Feuerwehren am 31.12.2016 außer Kraft getreten war und somit ein Verweis auf die Entschädigungsrichtlinie nicht mehr möglich war. Im April dieses Jahres hat das Innenministerium des Landes nun aber eine neue Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren bekanntgegeben, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Da diese Richtlinie zum Teil höhere Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen oder –warte enthält, wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 3 der Entschädigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Gerätewartin oder dem Gerätewart nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung der Regelsätze für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes ist mit einer geringfügigen Erhöhung der entsprechenden Ausgaben zu rechnen. Die entsprechenden Mittel sind im PSK 03/12600.5421000 „Freiwillige Feuerwehr, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ vorhanden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schülldorf beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schülldorf